Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 9

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Aufnahme von Vietnamkindern in der Schweiz gab Anlaß zu heftigen Diskussionen in der Öffentlichkeit. Eine Vollversammlung der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit nahm ebenfalls zur Frage Stellung. Sie begrüßt alle Anstrengungen, die dahin gehen, Kindern aus notleidenden Gebieten vorerst in ihren Heimatländern zu helfen, und sie warnt vor ungeeigneten Kinderplazierungen außerhalb ihres Landes. Wir kommen auf die Sache zurück.

Die Stadt Luzern plant die Errichtung eines eigenen Erziehungsheimes im Kostenbetrag von rund 8½ Millionen Franken. Erziehung und Schulung sollen so gut wie möglich den Bedingungen einer natürlichen Familie angeglichen werden. Vorsitzender der bereits gegründeten Stiftung, welche das Heim betreiben wird, ist Regierungsrat W. Kurzmeyer.

Im Wallis konnte ein zweiter sozialmedizinischer Dienst für Alkoholgefährdete errichtet werden. Die Adresse lautet: Sozialmedizinischer Dienst für das Oberwallis, 3900 Brig, Winkelgasse 7.

Der Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften verzeichnete im Jahr 965 5,2 Millionen Gäste aus allen Schichten und Altersstufen. Eine wahrhaft großartige und notwendige Leistung.

Basel bricht das Eis! In der denkwürdigen Volksabstimmung vom 26. Juni 1966 gewährten die stimmberechtigten Männer von Basel-Stadt ihren Mitbürgerinnen das volle Stimm- und Wahlrecht. Basel darf auf diese Tat stolz sein. Mw.

Rechtsentscheide

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Art. 43 und 47 Abs. 4

Wird der Bedürftige im Zeitpunkt des Beitrittes des Wohnkantons zum Konkordat bereits auf Kosten des Heimatkantons unterstützt und liegt ein Konkordatsfall ohne Kostenteilung vor, so haben die beiden Kantone keine Pflichtleistungen zu erbringen; Art. 47 Abs. 4 des Konkordats ist sinngemäß anwendbar.

Les articles 45 à 47 du Concordat ne se rapportaient en principe qu'aux cas d'assistance pendants entre des cantons concordataires au moment de l'entrée en vigueur du nouveau Concordat (1er juillet 1961). Les cas d'assistance entre un canton déjà appartenant au Concordat et un canton nouvel adhérent, sont régis par l'article 43. Or, cet article laisse sans réponse plusieurs questions. L'une d'elles est celle de savoir si les prestations obligatoires prévues aux articles 25 et 26 du Concordat doivent être fournies lorsqu'au moment de l'adhésion du canton de domicile au Concordat on se trouve en présence d'un cas sans partage des frais et qu'à ce moment-là l'indigent était déjà assisté depuis longtemps aux frais du canton d'origine. A mon avis, il serait irraisonnable de faire retourner l'obligation d'assistance au canton de domicile pour deux mois. En pareil cas l'article 47, alinéa 4, doit être appliqué non pas directement, mais par analogie.

(Ansichtsäußerung von Fürsprecher W. Thomet, Bern, vom 29. April 1966.)

Rückerstattung von Unterstützungen

Zumutbarkeit gegenüber einem aus einer Heil- und Pflegeanstalt entlassenen Geisteskranken.

Nach unserer Auffassung ist einem geisteskranken Bevormundeten kaum zuzumuten, aus seinem Sparguthaben von Fr. 4807.80, das er seit der Entlassung aus der Heil- und Pflegeanstalt äufnen konnte, Unterstützungen von Fr. 2 086.30 zurückzuerstatten. Eine Rückerstattung ist einem früher Unterstützten erst dann zuzumuten, wenn sich seine wirtschaftliche Lage wirklich und voraussichtlich dauernd gefestigt hat und seine künftige Existenz als hinreichend gesichert erscheint. Bei einem Geisteskranken, der wieder eine Erwerbsarbeit aufnehmen konnte, ist dies unseres Erachtens erst dann der Fall, wenn der Arzt es als unwahrscheinlich bezeichnet, daß der Patient erneut erkranken und Verdienstausfälle erleiden wird. Solange eine Rückfallgefahr besteht, muß man dem Kranken vor allem ermöglichen, genügende Reserven zu schaffen, aus denen er gegebenenfalls die Kosten einer neuen Krankheitsperiode bestreiten kann. Auf diese Weise einer erneuten Unterstützungsbedürftigkeit des Kranken vorzubeugen ist wichtiger all die Deckung früherer Unterstützungskosten.

(Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 23. September 1965.)

Rückerstattung von Unterstützungen aus dem Nachlaß eines Unterstützten.

Konkurrenz der Rückerstattungsforderung des Gemeinwesens mit Kostgeldforderungen einer Schwester, die den Erblasser unentgeltlich verpflegt hat.

Ein gewisser Kostgeldanspruch der Schwester, die dem erwerbsunfähigen Erblasser jahrelang unentgeltlich Unterkunft und Verpflegung gewährte, ist zweifellos gerechtfertigt und als Erbschaftsschuld anzuerkennen; namentlich wenn sich die Schwester, wie es scheint, selber auch nicht in günstigen Verhältnissen befand und ihre Naturalleistungen also nicht als Erfüllung einer gesetzlichen Unterstützungspflicht zu betrachten sind. Über den Betrag des Kostgeldanspruches ließe sich streiten; desgleichen darüber, inwieweit er verjährt ist. Angesichts der Umstände des Falles dürfte es richtig sein, wenn die Gemeinde sich mit der erfolgten Rückerstattung der Spitalkosten für den Verstorbenen begnügt.

(Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 14. September 1965.)

X. Schweizerischer Fortbildungskurs für Armenpfleger in Weggis

23./24. September 1966

Der Jugendliche in der heutigen Welt

Programm siehe letzte Nummer Anmeldeschluß, 10. September nicht verpassen!